

Portal 21 | Liechtenstein

13.07.2015

## Gewährleistungsrecht

Germany Trade & Invest (13.07.2015)

Ist bei **Übergabe** der Sache bzw.--beziehungsweise **Fertigstellung** des Werkes ein Mangel vorhanden, bietet auch das liechtensteinische Recht Ansprüche auf Gewährleistung.

Die hierfür wichtigste **Rechtsgrundlage** findet sich in den §§ 922 bis 933b des [liechtensteinischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches](#) (liecht. ABGB, vergleiche auch die weiteren [Rechtsquellen des liechtensteinischen Zivilrechts](#)).

Ein **Mangel** besteht immer dann, wenn die Sache oder das Werk nicht dem entsprechen, was vereinbart wurde oder aber üblicherweise, also gemäß der "Natur des Geschäfts" (vergleiche § 922 des (liecht. ABGB) als Maßstab vorausgesetzt wird.

Zentralnorm für die **Gewährleistungsansprüche** nach liechtensteinischem Recht ist § 932 liecht. ABGB. Die wichtigsten Ansprüche sind dabei:

- Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden) oder
- Austausch (wahlweise)
- Minderung des Entgeltes (Preisminderung) oder
- Aufhebung des Vertrages (Wandlung).

Vorrangig sind dabei immer Verbesserung und Austausch zu versuchen (§ 932 Absatz 2 liecht. ABGB). Ein **Schadensersatzanspruch** wurde in das [liechtensteinische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuches](#) (liecht. ABGB) 2002 in Gestalt des § 933a eingeführt. Voraussetzung ist, dass der Mangel vom Verkäufer oder Dienstleister (wörtlich: vom Übergeber) verschuldet wurde.

**Geldersatz** ist demnach bei folgenden Konstellationen möglich (§ 933a Absatz 2 liecht. ABGB):

- Verbesserung oder Austausch sind **unmöglich**
- Verbesserung oder Austausch sind mit einem **unverhältnismäßig hohen Aufwand** verbunden
- Übergeber **verweigert** Verbesserung oder Austausch oder
- Fristablauf und Unzumutbarkeit.

Die Gewährleistungsrechte sind innerhalb bestimmter Fristen geltend zu machen. Der Fristlauf beginnt in der Regel mit Übergabe der Sache, bei Rechtsmängeln aber erst mit Bekanntwerden des Rechtsmangels.

Die **Gewährleistungsfristen** betragen in Liechtenstein nach § 933 liecht. ABGB:

- bei beweglichen Sachen - **zwei Jahre**
- bei unbeweglichen Sachen - **drei Jahre.**

Schließlich räumt § 933b liecht. ABGB einen besonderen Rückgriff im Sinne einer **Durchgriffshaftung** ein, die ein **Unternehmer** gegenüber seinem **Vorlieferanten** geltend machen kann, soweit beispielsweise einem Verbraucher gegen-

## GEWÄHRLEISTUNGSRECHT

über Gewähr geleistet wurde (**2-Monatsfrist!**). Mehr zum Thema Verbraucherschutz in Liechtenstein finden Sie in der Portal 21 [Rubrik Verbraucherschutz in Liechtenstein](#).

Germany Trade & Invest (13.07.2015)


### Dieser Inhalt ist relevant für:

Liechtenstein  
Recht

### Kontakt

Julia Nadine Warnke

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 341

 [Ihre Frage an uns](#)

---

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.